



STEUERPLANUNG IN DEN KMU

Die Steuerplanung ist auch bei kleinen und mittelgrossen Unternehmungen ein wichtiges Element der gesamten Unternehmensplanung, wobei sie ein Bestandteil der gesamten Unternehmensstrategie und keine isolierte Disziplin der Unternehmensführung ist. Die Steuerplanung hat sich grundsätzlich anderen wirtschaftlichen Kriterien unterzuordnen bzw. muss in die Gesamtunternehmensplanung eingebettet sein.

Steuerplanungsmassnahmen sind auf die Grösse des Unternehmens abzustimmen. Eine Vielzahl von Planungsmassnahmen bringt sowohl im grossen als auch im kleinen Unternehmen die gewünschten «Spareffekte». Die Steuerplanung ist dabei keineswegs auf einzelne momentane Entscheidungen beschränkt, vielmehr erstrecken sich steuerplanerische Massnahmen auf den gesamten Lebenszyklus einer Unternehmung und der daran beteiligten Personen, angefangen bei der Gründung bis zur Liquidation. Massnahmen, welche kurzfristige positive Effekte auslösen, erweisen sich unter Umständen als langfristig nachteilig. Die steuerlichen Gestaltungsmassnahmen müssen mithin auf deren kurz- und langfristige Wirkung hin überprüft werden. Soweit absehbar, sind mögliche Gesetzesanpassungen oder Praxisänderungen im Auge zu behalten. Eine Planung muss sodann



Christoph Meng

lic. oec. publ. / eidg. dipl.

Steuerexperte

Geschäftsführer Fluri + Partner
Treuhand AG

die unterschiedlichsten Steuerarten einbeziehen. Nebst den Einkommens- und Gewinnsteuern sind namentlich die Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer oder die Kapitalsteuer zu berücksichtigen. Es stellt sich sodann die Frage, auf welchem «Parkett» jeweiligen Massnahmen getroffen werden. Die Steuerplanung ist klarerweise von der Steuerumgehung und der Steuerhinterziehung

abzugrenzen. Die Steuerplanung spielt sich damit in einem mehr oder weniger engen rechtlichen Korsett ab, wobei die Grenze zur Steuerumgehung mitunter fliegend sein kann. Je nach Lebenszyklus einer Unternehmung stellen sich unterschiedlichste steuerplanerische Fragen

- bei der Gründung;
- während der aktiven Geschäftstätigkeit;

- hinsichtlich der Nachfolge oder der Liquidation;
- und bezüglich Umstrukturierungen und Unternehmenseweiterungen.

Im Rahmen der Jahresabschlussplanung ergeben sich jährlich immer wieder gleiche oder ähnliche Fragestellungen im KMU:

Steuerpraxis im Kanton Aargau

Abschreibungen (natürliche/juristische Personen)

Wahl der Abschreibungsmethode

Wahl zwischen degressiver Abschreibung in % vom Restbuchwert oder gleichbleibender linearer Abschreibungen über die Nutzungsdauer

Sofortabschreibung

Abschreibung im Anschaffungsjahr um max. 80 % der Anlagekosten; beschränkt auf bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens

Sonderabschreibung

Abschreibungen über die Normalabschreibungsätze hinaus aufgrund ausserordentlichen Abschreibungsbedarfs

Ersatzbeschaffung

steuerneutraler Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen innert einer Frist von 1 bis 3 Jahren

Nachholung von Abschreibungen

Nachholung von früher nicht vorgenommenen Abschreibungen in Jahren ungünstiger Geschäftslage

Einzelbewertung/Gruppenbewertung

konsequente Anwendung des Niederstwertprinzips bei Einzelbewertung

Rückstellungen (natürliche/juristische Personen)

Delkredere

Einzelwertberichtigung oder pauschal 5 % auf Inlandguthaben bzw. 10 % auf Auslandguthaben

Warenlager

pauschal 33 % auf dem Warenlagerwert

Rückstellungen für

- Kursrisiken auf Fremdwährungspositionen
- Eventualverpflichtungen wie Bürgschaften und Garantieverprechen
- Risiken aus Liefer- und Abnahmeverpflichtungen
- Abgangsentschädigungen
- Prozessrisiken
- Steuerrückstellungen (nur juristische Personen)
- Rückstellung für Überzeit und Ferienguthaben
- Behebung von Altlasten (z. B. verunreinigter Boden)

Pauschale Garantierückstellungen

Höhe abhängig von Branche; Produktion: pauschal 1 %

des laufenden Jahresumsatzes plus 0,5 % des Vorjahresumsatzes

Forschungs- und Entwicklungsaufträge

jährlich max. 10 % des steuerlich massgebenden Reingewinns bis max. CHF 1 Mio.

Sanierungsrückstellungen auf Liegenschaften (beschränkt auf Immobiliengesellschaften)

jährlich 0,5 % des Liegenschaftsbuchwertes, bis max. 3 % erreicht sind, Rückstellung nur bei juristischen Personen möglich

Arbeitgeberbeitragsreserve

max. Einlage des fünffachen jährlichen Arbeitgeberbeitrags; dieser muss bis spätestens 6 Monate nach Abschlussdatum einbezahlt sein

Bezüge (aus juristischen Personen)

Lohnbezüge

Festsetzung der Lohnbezüge abhängig von der Höhe der Gewinne und der privaten Steuersituation, Abstimmung der Lohnbezüge mit den privilegierten Dividendenbezügen

Dividendenbezüge

Dividendenausschüttungen profitieren von einer privilegierten Besteuerung bei den Gemeinde- und Kantonssteuern sowie bei den direkten Bundessteuern

Kapitaleinlageprinzip

steuerfreie Rückzahlungen von Sanierungszuschüssen, Agioeinlagen und A-fonds-perdu-Einlagen ab 1.1.2011 an die Aktionäre

Gewinnausweis (für juristische Personen)

Verlustverrechnung

Ausnutzung möglicher Verlustverrechnungen innerhalb der Verrechnungsperiode von sieben Jahren

Gestaffelte Gewinnsteuersätze

tieferer Steuertarif bis zu einem Gewinn von CHF 150 000.– für Gemeinde- und Kantonssteuern

Anrechnung Gewinn- an Kapitalsteuer

Möglichkeit der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuern bei den Gemeinde- und Kantonssteuern nutzen

Spezieller Steuerstatus

Überprüfung des privilegierten Status als Holdinggesellschaft, Verwaltungsgesellschaft und gemischte Gesellschaft